

## Satzung

### über den Schutz einer Eiche, einer Kastanie sowie zwei Ahornbäume auf dem Flurstück 155/17 der Flur 43 Gemarkung Ganderkesee an der Urneburger Straße 34

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11. April 1994 (Nds.GVBl. S.155, 267 - VORIS 28100 01 -), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 23.6.2005 (Nds.GVBl. Nr.14/2005 S.210) sowie §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20300 03 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf dem Grundstück „Urneburger Straße 34“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

#### § 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen und in der Karte (Anlage 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 2 bis 3 beigelegt sind. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Karte (Anlage 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 231**

#### § 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes ,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5m um die Einzelbäume herum,

- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5m um die Einzelbäume herum,
- d) die Herstellung von Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5m um die Einzelbäume (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster) ,
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5m um die Einzelbäume
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

#### **§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen**

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung der Parkplatzfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

#### **§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

#### **§ 6 Ausnahmen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

#### **§ 7 Befreiungen**

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

- a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

### **§ 8 Verpflichtung zur Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,-- geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 07.02.2008

  
Bürgermeisterin

**Anlage 1**

zur Satzung über den Schutz von Baumbeständen nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz zum Schutz einer Eiche, einer Kastanie sowie zwei Ahornbäume auf dem Flurstück 155/17 der Flur 43 Gemarkung Ganderkesee

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Name Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	Derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-231	Vier Einzelbäume an der Urneburger Straße 34	<b>4 Laubbäume:</b> 1 Eiche Ø 90 cm 1 Kastanie Ø 60cm 1 Ahorn Ø 80 cm 1 Ahorn Ø 90 cm	Erhaltung von Baumbeständen. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellose und die Avifauna.	Teilbereich des Flurstückes 155/17 der Flur 43 (Gemarkung Ganderkesee) Urneburger Straße 34	Hausgarten	ca. 400

**Anlage 2**

zur Satzung über den Schutz von 4 Laubbäumen auf einem Teilbereich des Flurstückes 155/17 der Flur 43 (Gemarkung Ganderkesee)

Urneburger Straße 34)

**Landschaftsbestandteil LB-OL-231**

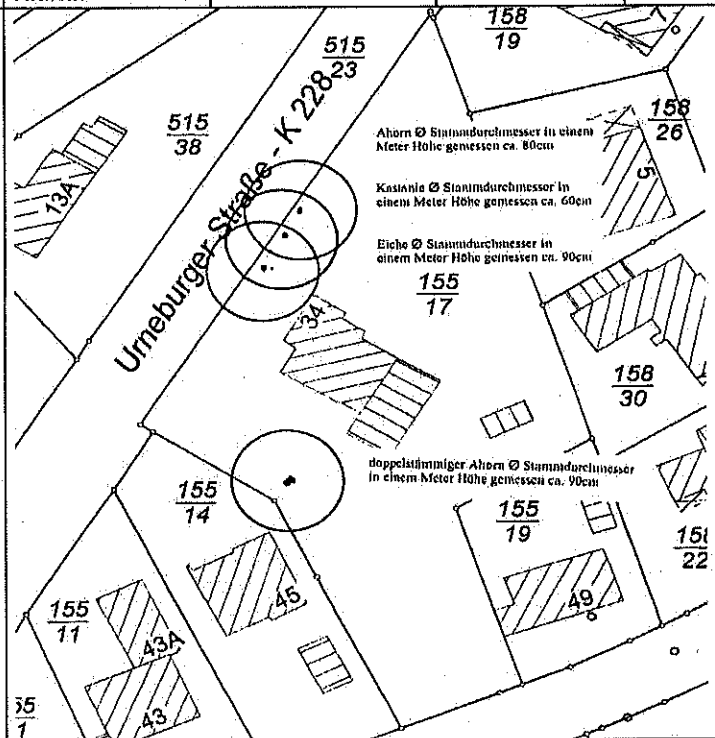
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



© 2005

Legende : ca. 1:500

geschützte Einzelbäume



**Anlage 3**

zur Satzung über den Schutz von Baumbeständen nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz zum Schutz einer Eiche, einer Kastanie sowie zwei Ahornbäume auf dem Flurstück 155/17 der Flur 43 Gemarkung Ganderkesee

**Landschaftsbestandteil LB-OL-231**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2005  

**Legende:**

ca. Maßstab 1:5000

Einzelbaum 